



Hygiene- / Schutzkonzept für den Umgang mit SARS-CoV-2 für unsere Einrichtung „Haus der Jugend“ in Konz

Die nachfolgenden Hygienemaßnahmen orientieren sich an der Corona-Bekämpfungsverordnung sowie dem „Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit“ (in ihren jeweils geltenden Fassungen) und sind auch für die Angebote im Haus der Jugend maßgebend.

Grundsätzlich gilt ab einer Inzidenz von **35 die 3-G-Regel** in geschlossenen Räumen.

Das bedeutet: Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss bei Aktivitäten in Innenräumen einen negativen Test-Nachweis vorweisen können. Darüber hinaus gilt hier die Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2, Satz 2 der 26. CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Die Durchführung unserer Angebote ist unter Beachtung der je nach Warnstufe (vgl. § 1 der 26. CoBeLVO) festgelegten Personenhöchstzahl zulässig:

- Gilt die **Warnstufe 1**, können **bis zu 25 Personen** (inkl. Betreuungspersonal) an den Angeboten teilnehmen, wobei geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt werden müssen.
- Gilt die **Warnstufe 2**, können **bis zu zehn Personen** (inkl. Betreuungspersonal) an den Angeboten teilnehmen, wobei geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt werden müssen.
- Gilt die **Warnstufe 3**, können **bis zu fünf Personen** (inkl. Betreuungspersonal) an den Angeboten teilnehmen, wobei geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt werden müssen (vgl. § 4 Abs. 1 der 26. CoBeLVO).

Kinder bis einschließlich 11 Jahre können als den geimpft oder genesene Personen gleichgestellt verstanden werden und müssen daher nicht mitgezählt werden (vgl. § 3 Abs. 8 der 26. CoBeLVO).

Bei Angeboten, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre richten, können abweichend von den oben genannten Personengrenzen und unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen (vgl. § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 6 der 26. CoBeLVO).

Selbst- und Schnelltests:

- Grundsätzlich müssen Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, einen negativen Testnachweis vorlegen.
- Vollständig geimpfte und genesene Personen (vgl. 26. CoBeLVO) sowie Personen bis einschließlich 11 Jahren und Schülerinnen und Schüler (vgl. 26. CoBeLVO) sind hierbei ausgenommen.
- Werden Personen in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme an Angeboten berechtigen.

- Die Nutzung von Selbsttests ist zulässig. In diesen Zusammenhängen ist jeweils eine qualifizierte Selbstauskunft analog zu den Schulen möglich. Bei minderjährigen Personen muss diese Selbstauskunft durch die personensorgeberechtigte Person ausgestellt werden.
- Bei **mehrtägigen Freizeiten/Maßnahmen** muss vor Beginn der Nachweis eines negativen Corona-Tests vorgelegt sowie an jedem 2. Tag ein Corona-Test für alle teilnehmenden Personen sowie Betreuerinnen und Betreuer vorgenommen oder eine Bestätigung hierüber vorgelegt werden. Selbsttests die bei uns vor Ort bzw. während der Ferienmaßnahme durchgeführt werden, erfordern das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Eine Einverständniserklärung hierzu senden wir Ihnen mit der Anmeldung zu.

Abstand:

- In der Warnstufe 1 und Warnstufe 2 entfällt bei uns die Abstandspflicht. Erst ab Warnstufe 3 gilt die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.
- Bei Personen aus einem gemeinsamen Haushalt entfällt der Mindestabstand.
- Sitzgelegenheiten werden von unserer Seite nach wie vor mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander platziert.
- Um den Abstand in den Toilettenräumen zu gewährleisten, darf sich hier aufgrund der Raumgröße jeweils nur eine Person aufhalten. Darauf wird mit einem gut sichtbaren Aushang vor der Toilette hingewiesen. Zur besseren Steuerung der Personenzahl ist am Eingang der Toilette ein Schild Frei/Besetzt angebracht, welches beim Eintritt sowie beim Verlassen der Toiletten entsprechend rumgedreht werden muss. So ist auch von außen sichtbar, ob sich eine Person in den Toiletten befindet oder nicht.

Maskenpflicht:

- In Fluren, Toiletten und sonstigen Räumen des Hauses gilt die Maskenpflicht. Dies gilt sowohl für die Mitarbeiter*innen als auch für die Besucher*innen (**nur OP-Maske oder FFP2 zulässig**).
- Im weiteren Außenbereich kann unter Einhaltung des Mindestabstandes auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Der Mundschutz ist den Mitarbeiter*innen und Besucher*innen selbst mitzubringen.
- Das Tragen einer Maske sollte nicht dazu führen, dass der Mindestabstand unnötigerweise verringert wird.
- Im Falle eines Transportes (z.B. bei Ausflügen) besteht in unseren PKW's/Kleinbussen ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Personenbegrenzung:

- Die Personengrenzen richten sich nach der jeweilig gültigen Warnstufe.
- Geimpfte und Genesene zählen nicht mit.

Persönliche Hygiene:

- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; **oder Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Alle Personen müssen sich vor Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender stehen bereit und werden regelmäßig aufgefüllt.

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen sollte man einen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen einhalten oder aber sich am besten wegrehen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten und Verlassen des „Haus der Jugend“ die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender stehen im gesamten Haus bereit und werden regelmäßig aufgefüllt.

Raumhygiene & Lüften:

- Die Reinigung der Räume wird wie üblich vorgenommen. Besonders gründlich werden dabei häufig benutzte Gegenstände (wie Türklinken, Lichtschalter etc.) und die Sanitäreinrichtungen gereinigt.
- Der Einsatz von (Spiel-)Materialien und anderen Gegenständen, die von einer Mehrzahl von Besucher*innen benutzt werden wird auf ein Minimum reduziert bzw. so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung/Auswechslung durch die Mitarbeiter*innen erfolgt.
- Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) wird mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchgeführt.
- Um die Innenraumluft regelmäßig auszutauschen bzw. eine kontinuierliche Luftzirkulation zu gewährleisten, werden die Räumlichkeiten regelmäßig mit vollständig geöffneten Fenstern gelüftet. Zusätzlich sind die Räume mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet.

Dokumentation:

- Zur besseren Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten werden alle relevanten Daten (Namen, Anschrift, Telefonnummer und Anwesenheitszeiten) der Besucher*innen erfasst.
- Die Daten werden entsprechend der DSGVO vertraulich behandelt und für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Bei Angeboten mit verbindlicher Anmeldung über unsere Onlineplattform entfällt die Dokumentation vor Ort, da die Hinterlegung der Kontaktdaten durch die Anmeldung erfolgt ist. Hier dokumentieren wir nur die Anwesenheit.

Weitere Schutzmaßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust, Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Beim Abholen und Bringen werden die Eltern gebeten, nur in dringenden Fällen das Haus der Jugend zu betreten und ansonsten auf dem angrenzenden Parkplatz zu warten.
- Durch entsprechende Aushänge werden die Mitarbeiter*innen und Besucher*innen des Haus der Jugend über die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (z.B. Husten- und Niesetikette, Abstandsregel, Maskenpflicht etc.) durch geeignete Hinweisschilder zusätzlich informiert.
- Personen, die nicht zur Einhaltung aller aufgelisteten Maßnahmen bereit sind, kann im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt werden.

Umgang mit Risikogruppen (ohne Impfung)

Sowohl Mitarbeiter*innen als auch Besucher*innen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben und bisher nicht vollständig gegen Corona geimpft sind, dürfen nicht an unseren Angeboten teilnehmen. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben und bisher nicht vollständig gegen Corona geimpft sind.

Information und Meldepflicht

Sowohl die Erziehungsberechtigten, als auch die Besucher*innen werden vorab über alle oben genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.

Wenn ein Krankheitsfall oder ein Verdacht im engeren Familien- und Bekanntenkreis vorliegt, muss dies dem Haus der Jugend bzw. der Geschäftsstelle telefonisch (06501-94050) mitgeteilt werden. Auch beim Auftreten von Symptomen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust, Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) muss das Kind auf jeden Fall zu Hause bleiben. Auch hier muss die Geschäftsstelle entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aspekte gelten gleichermaßen für den/die Mitarbeiter*in.

In Bezug auf die Meldepflicht ist das Haus der Jugend als Gemeinschaftseinrichtung im Rahmen der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, sowohl den Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Sonstiges

Bei Ausflügen oder Angeboten, die nicht am oder im Haus der Jugend stattfinden gelten zudem die Schutz- und Hygieneregeln der externen Veranstalter bzw. Anbieter.

Je nachdem, wie sich die Bestimmungen und Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz ändern, behalten wir uns vor, die Maßnahmen entsprechend anzupassen und spontan zu abzuändern. Hierzu erfolgt **keine** gesonderte Information an die Eltern. Die Jugendlichen und Mitarbeiter*innen werden über die Änderungen mündlich in Kenntnis gesetzt.

Stand: 08.10.2021

Grundlage: 26. CoBeLVO RLP